

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung der Stadt Bruchköbel

für das Bürgerhaus Bruchköbel, Artrium, Seniorentreff-Mitte, Oberissigheim,
Mehrzweckhallen Niederissigheim, Mehrzweckhalle Roßdorf
und das Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt



Privatnutzung der städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für die Jahre 2010-2013

Bürgerhaus Bruchköbel

	ganzer Saal	Bühnenteil	Mittelteil	Hochzeitssaal	Foyer	Bauernstuben	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	255,70 €	153,40 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	10,20 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	41	40	50	71	10	337	549
tatsächliche Einnahmen	10.483,70 €	6.136,00 €	2.555,00 €	3.628,10 €	511,00 €	3.437,40 €	26.751,20 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	20.500,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	7.100,00 €	1.000,00 €	16.850,00 €	58.450,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							275.564,99 €

Mehrzweckhalle Roßdorf

	ganzer Saal	halber Saal	Kollegraum/-räume	Küche			Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	51,10 €	76,70 €			
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	100,00 €	150,00 €			
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	41	1	8	0			50
tatsächliche Einnahmen	7.339,00 €	102,30 €	408,80 €	- €			7.850,10 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	20.500,00 €	200,00 €	800,00 €	- €			21.500,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							81.529,15 €

Bürgerhaus Oberissigheim

	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	76,70 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	55	21	21	1	14	0	112
tatsächliche Einnahmen	9.845,00 €	2.148,30 €	1.610,70 €	51,10 €	715,40 €	- €	14.370,50 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	27.500,00 €	4.200,00 €	3.150,00 €	100,00 €	1.400,00 €	- €	36.350,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							106.015,62 €

Mehrzweckhalle Niederissigheim

	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	Summen
Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung	179,00 €	102,30 €	76,70 €	51,10 €	51,10 €	51,10 €	
<u>mögliche</u> Gebührenerhöhung	500,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Gesamtzahl der Privatveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	57	1	1	0	3	0	62
tatsächliche Einnahmen	10.203,00 €	102,30 €	76,70 €	- €	153,30 €	- €	10.535,30 €
mögliche Einnahmen nach einer Anhebung der Benutzungsgebühren	28.500,00 €	200,00 €	150,00 €	- €	300,00 €	- €	29.150,00 €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							139.159,05 €

Zusammenfassung der Privatveranstaltungen aller städt. Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

	tatsächliche Einnahmen	Einn. nach Erhöhung	Betriebskosten	Anzahl Verant.
Bürgerhaus Bruchköbel	26.751,20 €	58.450,00 €	275.564,99 €	549
Mehrzweckhalle Roßdorf	7.850,10 €	21.500,00 €	81.529,15 €	50
Bürgerhaus Oberissigheim	14.370,50 €	36.350,00 €	106.015,62 €	112
Mehrzweckhalle Niederissigheim	10.535,30 €	29.150,00 €	139.159,05 €	62
Summen	59.507,10 €	145.450,00 €	602.268,81 €	773

Mehreinnahmen: 85.942,90 €

Vereinsnutzung der städtischen Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

Bürgerhaus Bruchköbel								
	ganzer Saal	Bühnenteil	Mittenteil	Hochzeitssaal	Foyer	Bauernstuben		Summen
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	256	106	16	15	3	227		623
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	0	0	0	0	0	0		514
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013								54
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)								275.564,99 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013								311.724,32 €

Mehrzweckhalle Roßdorf					
	ganzer Saal	halber Saal	Kollegraum/-räume	Küche	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	150	20	54	6	230
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	1630	0	171	0	1801
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013					37
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)					81.529,15 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013					91.951,18 €

Bürgerhaus Oberissigheim							
	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	153	22	34	11	12	0	232
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	870	200	0	151	54		1275
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013							54
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							106.015,62 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013							71.832,45 €

Mehrzweckhalle Niederissigheim							
	ganzer Saal	halber Saal	Küche	Kollegraum	Gaststättenraum	Sektbar	
Gesamtzahl der <u>beantragten</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	220	0	0	0	0	0	220
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013	746	746	0	0	392	0	1884
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013							82
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)							139.159,05 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013							95.032,62 €

Spielhaus				
	ganzer Saal	Chorraum	Sitzungszimmer	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013				5644
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013				0
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)				55.878,26 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013				15.011,70 €

Altentagesstätte Mitte					
	Saal 1	Saal 2	Saal 3	Küche	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013				7082	
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013				0	
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €	- €	
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)					10.248,28 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013					50.172,96 €

Dreispizhalle			
	ganze Halle	Kraftraum	
Gesamtzahl der <u>regelmäßigen</u> Vereinsveranstaltungen in den Jahren 2010-2013			5883
Gesamtzahl der Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u> in den Jahren 2010-2013			0
tatsächlich gezahlt	- €	- €	- €
Betriebskosten für die Jahre 2010-2013 (Heizung, Strom, Wasser usw.)			140.596,18 €
Personalkosten für die Jahre 2010-2013			59.650,49 €

Zusammenfassung der Vereinsveranstaltungen aller städt. Einrichtungen für die Jahre 2010-2013

	Veranstaltungen mit <u>kommerziellen Charakter</u>	Gebühren nach der <u>neuen</u> Gebührenordnung	Personalkosten	Betriebskosten	Anzahl Veranst. insgesamt
Bürgerhaus Bruchköbel	54	18.900,00 €	311.724,32 €	275.564,99 €	1137
Mehrzweckhalle Roßdorf	37	12.950,00 €	91.951,18 €	81.529,15 €	2031
Bürgerhaus Oberissigheim	54	18.900,00 €	71.832,45 €	106.015,62 €	1507
Mehrzweckhalle Niederissigheim	82	28.700,00 €	95.032,62 €	139.159,05 €	2104
Spielhaus	0	- €	10.500,00 €	55.878,26 €	5644
Altentagesstätte Mitte	0	- €	50.172,96 €	10.248,28 €	7082
Dreispizhalle	0	- €	59.650,49 €	140.596,18 €	5883
Summen	227	79.450,00 €	690.864,02 €	808.991,53 €	25388

Erläuterung

Die in dieser Auflistung genannten Vereinsveranstaltungen in den städtischen Häusern für die Jahre 2010-2013 weisen keinerlei Einnahmen für die Benutzung aus. Grund hierfür ist der im § 6 (Benutzungsgebühren) der z.Zt. gültigen Benutzungsordnung vom 19.11.1997, wonach keine Benutzungsgebühren für ortsansässige Vereine und politischen Parteien erhoben werden.

Durch die beabsichtigte Neuregelung der Entgeltsatzung müssten ortsansässige Vereine und politische Parteien für **kommerzielle** Veranstaltungen eine Entgelt in Höhe von 350,00 € pro Veranstaltung zahlen (500,00 € **private** Veranstalter). Für den genannten Vergleichszeitraum wären das städtische Einnahmen von den Vereinen in Höhe von **79.450,00 €** gewesen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- Für die Überlassung von Räumlichkeiten für Familienfeiern und zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- Keine Benutzungsgebühren** werden bei Veranstaltungen der in Bruchköbel ansässigen Vereine und politischen Parteien erhoben.
- Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel.

Artrium

	Miete / Nebenkosten 2014 (Stand Nov.)	Miete / Nebenkosten 2013	Miete / Nebenkosten 2012	Miete / Nebenkosten 2011
Betriebskosten*	2.760,00 €	3.770,40 €	3.951,68 €	2.582,88 €
Heizkosten	3.750,00 €	2.916,55 €	3.377,24 €	2.922,20 €
Stromkosten (pauschal)	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Miete	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Reinigungskosten (pauschal)	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Reinigungsmittel (pauschal)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtausgaben	10.460,00 €	10.636,95 €	11.278,92 €	9.455,08 €

* In den Betriebskosten sind u.a. enthalten:

Sach/Haftpflichtvers. Allgemein Strom , Pflege Außenanlage,

Hausmeister, Brandschutz, Elektro, Sanitär, Sprechanlage, Grundsteuer, Müllbereitstellung,

Straßenreinigung/ Winterdienst, Verwaltungskosten

Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus,
dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom **XX.XX.XXXX** zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Für Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter (wenn z. B. Eintrittsgelder verlangt werden) gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom **XX.XX.XXXX**.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Bruchköbel / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €
Bruchköbel / Seniorentreff Mitte*		
- großer Saal (rechts)	500,00 €	350,00 €
- kleiner Saal (links)	200,00 €	200,00 €
- Besprechungsraum	100,00 €	100,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
Bruchköbel / Artrium*		
- Ausstellungsraum	150,00 €	150,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

STADT BRUCHKÖBEL

*** Anmerkung:**

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

§ 2

Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3

Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel, Artrium, Seniorentreff-Mitte, Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, das Artrium und der Seniorentreff-Mitte werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

erforderlich.

18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshaus, dem Artrium und des Seniorentreffs Mitte erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag	private Veranstaltungen		kommerzielle Vereinsveranstaltungen	
	neu	ortsans./ausw. Veranst. alt	neu	
Bruchköbel / Bürgerhaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	255,70 € / 332,30 €	350,00 €	
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	153,40 € / 230,10 €	200,00 €	
- Mittelteil	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Hochzeitssaal	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Foyer	100,00 €	51,10 € / 102,30 €	100,00 €	
- Bauernstube 1	50,00 €	10,20 € / 51,10 €	50,00 €	
- Bauernstube 2	50,00 €	10,20 € / 51,10 €	50,00 €	
Bruchköbel / Seniorentreff Mitte*				
- großer Saal (rechts)	500,00 €	- € / - €	350,00 €	
- kleiner Saal (links)	200,00 €	- € / - €	200,00 €	
- Besprechungsraum	100,00 €	- € / - €	100,00 €	
- Küche	150,00 €	- € / - €	150,00 €	
Bruchköbel / Artrium*				
- Ausstellungsraum	150,00 €	- € / - €	150,00 €	
Roßdorf / Mehrzweckhalle*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum 1	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Kollegraum 2	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Sektbar	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Oberissigheim / Bürgerhaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 € / 255,70 €	350,00 €	
- halber Saal	200,00 €	102,30 € / 153,40 €	200,00 €	
- Küche	150,00 €	76,70 € / 102,30 €	150,00 €	
- Kollegraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
- Sektbar	100,00 €	51,10 € / 76,70 €	100,00 €	
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*				
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	25,60 € / 102,30 €	100,00 €	
- Küche	50,00 €	15,30 € / 51,10 €	50,00 €	

STADT BRUCHKÖBEL

*** Anmerkung:**

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen	
	neu	ortsans./ausw. Veransth. alt	neu
Klavier / Flügel	100,00 €	25,60 €/51,10 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	2,60 €/2,60 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	- €/ - €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	7,70 €/15,30 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,10 €/7,70 €	5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern allgemein, insbesondere den Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Bruchköbel verwaltet.
2. Für die Betreuung der Gemeinschaftshäuser sind Hausmeister eingesetzt.
3. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 14 Tage und frühestens 18 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzureichen bzw. zu stellen. Zuständig für die Terminreservierung und Entgegennahme dieser Anträge sind für

- a) Bürgerhaus Bruchköbel Sachbearbeiter/in im Rathaus Bruchköbel Tel. : 975-231
- b) Bürgerhaus Oberissigheim Hausmeister/in im Bürgerhaus Oberissigheim Tel. : 06183 / 17 28, privat : 06183 / 62 95
- c) Mehrzweckhalle Niederissigheim Hausmeister/in in der Mehrzweckhalle Niederissigheim Tel. : 77040, Clubtelefon: 77006
- d) Mehrzweckhalle Roßdorf Hausmeister/in in der Mehrzweckhalle Roßdorf, Tel. : 77060, Clubtelefon: 75027, privat : 740941
- e) Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt, Wehrführer des Stadtteiles Butterstadt Tel. : 06185 / 7399

Sollten die unter b) bis e) aufgeführten Hausmeister nicht zu erreichen sein, kann sich der Antragsteller an den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in im Rathaus Bruchköbel wenden.

6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
7. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern nur dann Vorrang, wenn diese Benutzung drei Monate vorher angemeldet wurde. Den Dauerbenutzern ist diese Änderung mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Alle Benutzer der Gemeinschaftshäuser und ihrer Einrichtungen sind verpflichtet, in allen benutzten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt Bruchköbel durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Gemeinschaftshäuser sowie deren Einrichtungen entstehen.

2. Die Räume, Geräte, das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser werden in dem für die jeweils vorgesehene Nutzung brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Benutzer in der Eigenschaft als Veranstalter sind verpflichtet, Geräte, Inventar und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister anzuzeigen. Schäden, die im Laufe der Nutzung entstehen, müssen dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden.

3. In den Gemeinschaftshäusern üben die vom Magistrat beauftragten Personen (Hausmeister, Bedienstete der Stadt Bruchköbel etc.) das Hausrecht aus (siehe auch § 1). Der Magistrat kann außerdem Personen beauftragen, die die Einhaltung der Benutzungsordnung überwachen.

4. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen sowie sonstigem Verbrauchsmaterial ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

5. Für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

6. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

7. Die Benutzer stellen den Magistrat von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen entstehen.

8. Für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser usw.) ist vom Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben worden sind.

9. Sofern im Rahmen von Ausstellungen und Musterschauen Tiere ausgestellt werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt einzuholen. Der Saal ist nach Beendigung solcher Schauen auf Kosten des Ausstellers zu desinfizieren.

10. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters.

11. Vereinsversammlungen müssen grundsätzlich bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein und dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister über die Zeitbegrenzung hinausgehen

12. Der Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Oberlichter, Fenster und Eingangstüren geschlossen zu halten. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ggf. die nötigen Maßnahmen zu veranlassen (siehe § 4.3).

13. Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser für sportliche Veranstaltungen wird nur auf vorherigen Antrag mit besonderer Genehmigung gestattet. In der Regel wird die Benutzung nur unter Einhaltung folgender Bedingung gestattet:

- a) In der Halle dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden.
- b) Das Spielen mit Bällen ist nur unter Aufsicht und im Rahmen des Schulsports in der Mehrzweckhalle Roßdorf erlaubt. Die Aufsichtsperson muss der Stadt benannt werden. Zugelassen sind nur Gummibälle.
- c) Das Anfeuchten des Fußbodens ist nicht gestattet.
- d) Die Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.
- e) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Für nicht abgelieferte Geräte hat er Ersatz zu leisten.

Desgleichen haftet er für die während der Übungsstunden aufgetretenen Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

f) In den Umkleide-, Wasch- und Duschräumen der Mehrzweckhallen ist das Rauchen nicht gestattet.

g) Die Mitnahme von Geräten aus der Halle ist nicht gestattet.

h) Die Halle muss zur festgesetzten Zeit verlassen werden. Vorher hat sich der verantwortliche Übungsleiter von der ordnungsgemäßen Aufräumung zu überzeugen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.

2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude

5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.

6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.

7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.

8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist

verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.

10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.

11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.

12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorengegangene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.

14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.

15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.

16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.

18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 5 Reinigung

1. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.
2. Sollte der Veranstalter die Küche, die Theke oder die Sektkabine benutzt haben, hat er grundsätzlich das von ihm benutzte Inventar (Bestecke, Gläser, Töpfe, Aschenbecher, Tische etc.) in der Form zu reinigen, daß die entsprechenden Räumlichkeiten samt Inventar einem neuen Veranstalter übergeben werden können. Kommt der Veranstalter dieser Verantwortung nicht nach, gilt § 3 der Gebührensatzung entsprechend.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsmaschinen sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten sind spätestens bis 11.00 Uhr an dem der Veranstaltung folgenden Tagen zu erledigen.
5. Für jede mutwillige Verunreinigung oder Beschmutzung der angemieteten Räumlichkeit(en), die anschließend vom Veranstalter nicht beseitigt wird, gilt ebenfalls § 3 der Gebührensatzung entsprechend.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten für Familienfeiern und zu Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Keine Benutzungsgebühren werden bei Veranstaltungen der in Bruchköbel ansässigen Verein und politischen Parteien erhoben.
3. Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern und ihren Einrichtungen richtet sich nach der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Im Bürgerhaus Bruchköbel erfolgt die gastronomische Bewirtschaftung aller Räume ausschließlich durch den Pächter der Bürgerhaus-Gaststätte.
2. In den Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf und im Bürgerhaus Oberissigheim ist jeder Benutzer verpflichtet, den gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken zu den jeweils in der gültigen Preisliste festgesetzten Preisen über die Stadt zu beziehen. Eine Bindung an eine gastronomische Bewirtschaftung besteht hier nicht.
3. Im Dorfgemeinschaftsraum des Feuerwehrgerätehauses Butterstadt hat der Benutzer für Speisen und Getränken selbst zu sorgen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostspflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
5. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

Synopse

Der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 27.11.1996 in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

§ 10 entfällt

Gebührensatzung

zu der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 04.02.1997 nachstehende Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser in Bruchköbel erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>Ortsansässige Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
-------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Bruchköbel / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	255,70 €	332,30 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	153,40 €	230,10 €
- Mittelteil	51,10 €	76,70 €
- Hochzeitssaal	51,10 €	76,70 €
- Foyer	51,10 €	102,30 €
- Bauernstube 1	10,20 €	51,10 €
- Bauernstube 2	10,20 €	51,10 €

Roßdorf / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	120,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum 1	51,10 €	76,70 €
- Kollegraum 2	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Niederissigheim / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Oberissigheim / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	25,60 €	102,30 €
- Küche	15,30 €	51,10 €

In den Gebühren sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Gebühren für die Bereitstellung des Inventars
- Gebühren für die Endreinigung (siehe auch § 3)
- Gebühren für die Mikrofonanlage
- Gebühren für Putz- und Reinigungsmittel
- Gebühren für die Musik- und Lichtanlage

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden generell Benutzungsgebühren erhoben

Gegenstand / pro Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Klavier / Flügel	25,60 €	51,10 €
Rundtisch / Stück	2,60 €	2,60 €
Tischdecke / Stück	1,00 €	1,00 €
Bühnenteile	7,70 €	15,30 €
Leinwand	7,70 €	15,30 €
Plakatständer	5,10 €	7,70 €

	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Für die Auf- und Abbauten von Ausstellungen werden pro Tag für die ersten 3 Tage	51,10 €	76,70 €
berechnet. Für jeden weiteren Tag	76,70 €	102,30 €

Die Reinigung der Tischdecken wird vom jeweiligen Hausmeister/in veranlaßt und dem Veranstalter anschließend in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Veranstalter ein Pauschalbetrag von 51,10 € pro Tischdecke berechnet.

Der Veranstalter ist für die Bestückung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser mit Tischen und Stühlen selbst verantwortlich (siehe Benutzungsordnung § 4.10).

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € / Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall wird folgende Gebühr festgesetzt:

je Person / Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
	38,40 €	76,70 €

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen sind nach jeder Veranstaltung besenrein zu übergeben. Dazu gehört im Falle der Selbstbewirtschaftung auch die Reinigung der Thekenanlage (siehe Benutzungsordnung § 5). Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüberhinaus anschließend vom Veranstalter desinfiziert werden (siehe Benutzungsordnung § 4.9). Ferner muß vom jeweiligen Antragsteller die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,30 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Benutzungsgebührenerhebung

Die Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührensatzung angeforderten Benutzungsgebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Aufrechnungen gegen Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig. Zu allen Benutzungsgebühren und Preisen wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Rechnungsstellung für die benutzten Räume durch den Magistrat. In Einzelfällen ist die Verwaltung berechtigt, bis zu 50% der Gebühren im voraus und/oder eine Kaution bis zur Höhe von 511,30 € zu verlangen. Kauttionen sind vor Aushändigung der Benutzungserlaubnis bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Bei folgenden Veranstaltern entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO:

- bei politischen Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vertretenen Parteien. Politische Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind nur solche, die nicht überwiegend geselligen Charakter haben,
- bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die im Rahmen des Satzungszwecks durchgeführt werden,
- bei Veranstaltungen des Kulturrings Bruchköbel e.V., die sich ausschließlich auf das Bürgerhaus Bruchköbel beziehen und
- bei Veranstaltungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (Jagdgenossenschaft, Bauernverbände usw.) im Rahmen ihres Aufgabenzweckes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 11.12.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den 07.02.1997
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Ermold
Bürgermeister

Ausführliche Erklärung des Begriffes „kommerzielle Veranstaltung“:

1. Begriff: Veranstaltungen aller Art, die durch Inszenierung, Interaktion zwischen Veranstalter, Teilnehmer und Dienstleistern sowie multisensorische Ansprache erlebnisorientierte Kommunikationsbotschaften an die Zielgruppe herantragen. Der Begriff Veranstaltung bezeichnet ein organisiertes, zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort und/oder über Medien teilnimmt.

In der Umgangssprache (z.B. Duden) und häufig auch in der Wissenschaft werden Events als "besondere" Veranstaltungen verstanden, wobei regelmäßig versäumt wird, diese Besonderheit an objektiven Merkmalen festzumachen (d.h. zu operationalisieren). Eine solche Begriffsbildung ist für die Wissenschaft wg. ihrer fehlenden Trennschärfe unbrauchbar. Soll nicht auf eine rein enumerative Definition ausgewichen werden, die bestimmte Typen von Veranstaltungen mehr oder weniger willkürlich als Events klassifiziert und andere davon ausschließt, ist nur eine Gleichsetzung von Events mit Veranstaltungen aller Art operational. Events in diesem weiten Sinn umfassen alle Veranstaltungen von der privaten Geburtstagsfeier über das öffentliche Rockkonzert bis hin zur geschäftlichen Tagung oder einem wissenschaftlichen Kongress.

In Teilen der Literatur (s. z.B. Freyer 1998) wird der Begriff noch weiter gefasst und auch auf Ereignisse angewendet, die nicht von Menschen organisiert werden ("natürliche Events", z.B. Naturschauspiele wie eine Sonnenfinsternis) und auch nicht der Verbreitung erlebnisorientierter Kommunikationsbotschaften dienen ("gesellschaftliche/politische Events", z.B. bewaffnete Konflikte). Eine solche Begriffsbildung wäre ebenfalls inoperational und damit unzweckmäßig, denn die Vielfalt der dem Begriff zuzuordnenden Phänomene würde so groß, dass Gemeinsamkeiten kaum noch identifizierbar wären. Eine Sonnenfinsternis sollte also zweckmäßigerweise nicht als Event verstanden werden; eine Veranstaltung, die aus Anlass einer solchen Sonnenfinsternis durchgeführt wird, hingegen schon.

2. Konstitutive Merkmale (Besonderheiten von Events): Events unterscheiden sich von anderen Kommunikationsinstrumenten insbes. durch die folgenden drei Eigenschaften:

a) Inszenierung: Events sind künstlich geschaffene Ereignisse, von Menschen für Menschen organisiert. Sie heben sich bewusst von der Alltagswirklichkeit der Teilnehmer ab und aktivieren diese durch die gebotene Abwechslung. Sie sprechen Zielgruppen in außergewöhnlichen Situationen an. (In diesem Sinne verstanden, kann auch eine "Besonderheit" von Events objektiv begründet und als Definiens akzeptiert werden, s. 1.) Selbst wenn sie kommerziellen Zwecken dienen, werden diese Situationen wegen ihres nicht-alltäglichen Charakters von den Teilnehmern i. d. R. als unkommerziell wahrgenommen.

b) Interaktivität: Events sind eine Plattform für persönliche Begegnungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer, aber auch der Teilnehmer untereinander. Events beziehen die Teilnehmer in das Geschehen ein; sie sind stets Ko-Produkte von Veranstalter und Teilnehmer (und der beteiligten Dienstleister; **Event-Wirtschaft**). Diese Besonderheit von Events entspricht der Integration und Transformation externer Faktoren im Rahmen der Dienstleistungsproduktion. Das Event-Erlebnis (als zeitraumbezogenes **Produkt** und **Output** der Eventproduktion) entsteht aus dem Zusammenwirken aller Beteiligten. Die Teilnehmer agieren dabei als "Prosumer", d.h. als Konsument und (Mit-)Produzent des Event-Erlebnisses in einer Person. Die Interaktivität von Events stellt hohe Anforderungen an das **Event-Management**. Es sind nicht nur die gesamten Abläufe und Kontaktpunkte zu den einzelnen Teilnehmern zu managen, sondern auch gruppenspezifische Prozesse, die aus der Interaktion von Veranstalter und Teilnehmer, aber auch der Teilnehmer untereinander entstehen.

c) Multisensorik: Events setzen Kommunikationsbotschaften in multisensorische Erlebnisse um und sprechen dabei durch physische Reize potentiell alle Sinne der Teilnehmer an: Sehen (visuelle Reize: z.B. Licht, Bilder, Video-Einspieler); Hören (auditive Reize: Sprache, Musik, Geräusche); Tasten/Fühlen (haptische Reize: z.B. Oberflächenstruktur bei einer Produkt-Demonstration; thermale Reize: z.B. Raumtemperatur); Schmecken (gustatorische Reize: z.B. Catering, Verkostung); Riechen (olfaktorische Reize: z.B. Catering, Location). Im Idealfall einer Ansprache aller Sinne sind Events "totale Kommunikation" (Belz/Reinhold). Sie ermöglichen ein besonders umfassendes und eindrückliches Erleben von Kommunikationsbotschaften, Marken, Unternehmen und deren Produkten.

Durch die multisensorische Ansprache werden Event-Teilnehmer im Vergleich zu anderen Kommunikationsinstrumenten überdurchschnittlich stark aktiviert und sind besonders aufnahmebereit für die Event-Botschaften. Es gibt daher begründeten Anlass zu der (noch nicht umfassend bewiesenen) Hypothese, dass Event-Botschaften im Durchschnitt länger in Erinnerung bleiben, als dies bei Kommunikationsinstrumenten der Fall ist, die nur ein bis zwei Sinne ansprechen (z.B. Anzeigen, TV-Spots etc.).

3. Typologie (Arten von Events): Events können unterschieden werden in kommerzielle und nicht kommerzielle Events. *Nicht-kommerzielle Events* sind z.B. private Feiern, Gottesdienste und Wohltätigkeitsveranstaltungen. Diese Gruppe wird hier nicht weiter betrachtet. *Kommerzielle Events* können unterschieden werden in Events als verkäufliches Produkt und Events als Marketing-Instrument.

a) Events als verkäufliches Produkt: Solche Events werden i.d.R. gegen Entgelt – Eintritt, Teilnahmegebühr etc. – als Dienstleistungsprodukte vermarktet. Beispiele sind Sport- und Kulturveranstaltungen sowie **Messen**.

Eine bedeutende Untergruppe sind Bildungs-Events ("Educational Events"), z.B. Konferenzen, Symposien, Meetings, Seminare, Workshops. Sie dienen der Aus- und Weiterbildung und allg. der Wissensvermittlung (zu unterscheiden von der Weitergabe reiner Informationen. Oft werden Bildungs-Events unentgeltlich angeboten; dies geschieht aus verschiedenen Gründen: freiwillig, aufgrund von Traditionen und Konventionen (z.B. wissenschaftliche Kongresse) oder von Gesetzes wegen bzw. aus politischen Motiven (z.B. kostenloser Hochschulzugang). Dennoch sind Bildungs-Events prinzipiell entgeltfähig und wären unter anderen Umständen auch entgeltpflichtig, weshalb ihre Zugehörigkeit zu Kategorie a) grundsätzlich nicht in Frage steht.

b) Events als Marketing-Instrument: Solche Events sind nicht selbst Produkt, sondern ein Instrument der Kommunikationspolitik zur Vermarktung anderer Produkte. Marketing-Events sind Eigenveranstaltungen einer Organisation (Unternehmen, Verband etc.), die von dieser zu dem Zweck durchgeführt werden, die eigenen Marketing- und Kommunikationsziele zu erreichen.

Die Erscheinungsformen von Marketing-Events sind vielfältig. Nach dem jew. Hauptzweck können unterschieden werden:

(1) Motivations-Events: z.B. Incentives für Mitarbeiter/für Handelspartner, Teambuilding-Events, Kick-off-Meetings, Außendienst-Konferenzen, Firmenfeiern (Jubiläen, Festakte, Galas);

(2) Informations-Events: Pressekonferenzen, Shareholder-Veranstaltungen (z.B. Hauptversammlungen), Stakeholder-Veranstaltungen (z.B. „Tage der offenen Tür“);

(3) Verkaufsförderungs-Events ("promotional events"): z.B. Produktpräsentationen, Road Shows, alle Verkaufsförderungsaktionen am Point of Sale, Händler- und Hausmessen;

(4) Sponsoring-Events: Eigenveranstaltungen im Rahmen von Sport-, Kultur-, Sozial-, Öko-Sponsoring-Engagements, z.B. ein Kundenempfang auf einer gesponserten Ausstellungseröffnung oder eine Autogrammstunde mit gesponserten Sportstars für die eigenen Mitarbeiter;

(5) Messe-Events: Eigenveranstaltungen im Rahmen von fremdveranstalteten Messen (z.B. Events auf dem eigenen Messestand oder im Messeumfeld). Händler- und Hausmessen zählen nicht zu den Messe-Events, sondern zu den (eigenveranstalteten) Verkaufsförderungs-Events. Andere Typologien von Marketing-Events sind gebräuchlich, aber hinsichtlich des Gliederungskriteriums oft nicht konsistent. So unterscheidet das "Forum Marketing-Eventagenturen" (FME) 1. "Consumer Events" (B2C-Events), 2. "Corporate Events" (B2B-Events), 3. "Exhibition Events" (Messe- und Ausstellungs-Events, d.s. je nach Art der Messe B2C- und/oder B2B-Events), 4. "Mitarbeiter-Events" (B2B-Events), 5. "Charity/Social/Cultural Events" (je nach Veranstaltung B2C- oder B2B-Events) und 6. "Öffentliche Events" (dito).

4. Rechtliche Aspekte: Events sind Werkverträge. Zwar werden nicht eine "bestimmte Aufführung" oder das Auftreten bestimmter Personen in einer Veranstaltung, wohl aber die professionelle Organisation (einschließlich der Beachtung der allgemeinen und speziellen vertraglichen Verkehrssicherungspflichten), Überlassung der Plätze entsprechend Eintrittskarte und Durchführung etc. geschuldet. Ausfälle von Leistungen, mangelhafte Leistungen führen zu Ansprüchen nach den §§ 633 ff. BGB (Minderung, Selbsthilfe, Rücktritt, Schadensersatz). Bei der jederzeit möglichen ("freien") Kündigung (oder auch dem schlichten Nichtbesuch infolge Verhinderung) durch den Besteller greift § 649 BGB, wonach der Veranstalter (Werkunternehmer) die Vergütung verlangen kann (abzüglich Ersparnisse bzw. anderweitige Erlöse z.B. durch Verkauf der zurückgegebenen Karten). Eintrittskarten legitimieren den Besucher zum Eintritt und den Veranstalter zur Leistung (vgl. § 807 BGB). Sie können regelmäßig an andere weitergegeben werden, wenn nicht besondere Umstände anzutreffen sind.

Kurzerläuterung des Begriffes „kommerzielle Veranstaltung“

Die Abgrenzung einer Privatparty von einer kommerziellen Veranstaltung kann anhand verschiedener Kriterien vorgenommen werden. Zum einen ist dies, wie die Formulierung bereits andeutet, die Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder ob lediglich die entstehenden Kosten umgelegt werden.

Ein weiteres äußerst wichtiges Kriterium ist der zu der Veranstaltung zugelassene Personenkreis. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass nur geladene Gäste Zutritt erhalten und dass Dritten der Zugang auch nicht möglich ist. Möglicherweise sollte dies als "geschlossene Gesellschaft" deklariert werden.

Problematisch könnte in Ihrem Fall sein, dass neben einem Eintritt, welcher als "Unkostenbeitrag" deklariert wird, für die weiteren Getränke ebenfalls bezahlt werden muss, vermutlich um auch die weiteren Unkosten wie DJs, Deko etc. bezahlen zu können. Ferner müssen Sie in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass nur bekannte Personen zu der Veranstaltung zugelassen werden. Sie sollten daher möglicherweise vorher eine vollständige Gästeliste erstellen.

Vorbeugen müssen Sie auch der Gefahr, dass aufgrund der Lokalität möglicherweise auch andere Dritte an der Veranstaltung teilnehmen. Zu beachten ist, dass nur anerkannte Vereine, Clubs, Vereinigungen und Ähnliches eine öffentliche Veranstaltung organisieren dürfen. Diese ist genehmigungspflichtig.